



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

---

## PRESSEERKLÄRUNG

21. September 2010

**Gemeinsame Erklärung  
des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
und des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

**zum Spitzengespräch am 20. September 2010**

## **Moderner Datenschutz im Internet – ein erster Schritt**

An dem vom Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, initiierten Spitzengespräch zum Thema „Digitalisierung von Stadt und Land“ am 20. September 2010 haben der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Herr Ulrich Lepper als Vorsitzender des Düsseldorfer Kreises der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herr Prof. Dr. Johannes Caspar, als für einige wichtige Internetunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, teilgenommen.

Sie geben hierzu folgende gemeinsame Erklärung ab:

1. Das Spitzengespräch hat die Bedeutung des Datenschutzes beim Umgang mit Geoinformationen, aber auch allgemein bei Internetdiensten eindrucksvoll unterstrichen. Die enorme Vielfalt der Angebote steht dabei in einem auffälligen Missverhältnis zu den unklaren und unzureichenden rechtlichen Rahmenbedingungen zur Wahrung der Persön-

---

[www.hamburg.datenschutz.de](http://www.hamburg.datenschutz.de)

E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.

Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



lichkeitsrechte. Wir halten eine Regulierung im Sinne klarer und verbindlicher Anforderungen zum Schutz der Privatsphäre daher für dringend erforderlich.

2. Regelungen zum Umgang mit Geoinformationen können nur ein erster Schritt zur Modernisierung des Datenschutzes im Internet sein.
3. Der Staat ist verpflichtet, auch im Bereich der Privatwirtschaft für einen angemessenen Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zu sorgen. Die hierzu notwendigen wesentlichen Maßnahmen sind unmittelbar in einem Gesetz zu regeln. Hierzu gehört auch ein garantiertes Widerspruchsrecht der Betroffenen gegen die Veröffentlichung ihrer Daten im Internet.
4. Wir begrüßen, dass der Bundesminister des Innern eine gesetzliche Regelung anstrebt, die als „rote Linie“ die unabdingbaren Mindestanforderungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Geoinformationen festschreibt. Eine Selbstverpflichtung der Internetwirtschaft (Datenschutzkodex für Geodienste) kann gesetzliche Regelungen nicht ersetzen. Soweit die Bundesregierung gleichwohl eine Selbstverpflichtung ermöglichen will, müssen die dafür erforderlichen Vorgaben im Gesetz festgelegt sein. Dazu gehören in jedem Fall unter anderem die folgenden Anforderungen:
  - a. Um das Einlegen von Widersprüchen möglichst unbürokratisch zu ermöglichen und die Daten der Widersprechenden optimal zu schützen ist ein Widerspruchsregister einzurichten. Dieses ist bei einem unabhängigen Trust Center als vertrauenswürdiger Stelle zu führen.
  - b. Die Selbstverpflichtung muss für die gesamte Internetwirtschaft verbindlich sein. Dies ist gegebenenfalls gesetzlich sicherzustellen.
  - c. Eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Selbstverpflichtung durch die Aufsichtsbehörden ist zu ermöglichen.
  - d. Bei Verstößen gegen die Selbstverpflichtung müssen wirksame Sanktionen vorgesehen werden.
  - e. Der Datenschutzkodex darf keinesfalls hinter den Verhandlungsergebnissen zurückbleiben, die die zuständigen Aufsichtsbehörden mit den Anbietern einschlägiger Dienste (insb. Google Street View) erreicht haben.
5. Sofern es der Internetwirtschaft bis zum 5. IT-Gipfel am 7. Dezember 2010 nicht gelingt, eine Selbstverpflichtung vorzulegen, die den genannten Anforderungen genügt, muss der Gesetzgeber entsprechende Regelungen schaffen.

**Kontakt/ Rückfragen:**

Prof. Dr. Caspar Tel. 428 54 - 4041